

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Kelheim

Az.: 1 C 388/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Gemeinde Attenhofen, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 80333 München, Gz.: 17/imp 961-11

gegen

[REDACTED] 84091 Attenhofen
- Beklagter -

wegen Rückforderung von Verkaufserlös

erlässt das Amtsgericht Kelheim durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2015 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.024,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit 06.12.2011 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.024,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Herausgabe des Erlöses aus dem Verkauf von im Gemeindewald eingeschlagenem Holz.

Die Ortschaft Auerkofen wurde am 24.11.1960 durch Umschreibung im Grundbuch an die Gemeinde Pötzmes übertragen. Die Gemeinde Pötzmes wurde sodann im Jahr 1972 in die Gemeinde Attenhofen eingemeindet. Die Klägerin ist Eigentümerin des im Grundbuch des Amtsgerichts Kelheim von Pötzmes (Band 10 Blatt 306) vorgetragenen Grundstücks, Grundstücksflurnummer 597. Zugunsten des Beklagten sind in Abteilung 2 und Abteilung 3 des Grundbuches keine Rechte, insbesondere kein Nutzungsrecht eingetragen. Im Winter 2010/2011 wurde auf diesem Grundstück durch den Beklagten und einigen Landwirten der Ortschaft Auerkofen Holz eingeschlagen. Mindestens 29 Festmeter vom Grundstück der Klägerin, Flurnummer 597, wurde für einen Erlös von 2.708,47 € an die Firma [REDACTED] 84048 Mainburg, veräußert. Die Einschlagkosten belaufen sich auf 1.000,50 €. Ferner wurden vom Beklagten 30 Sterr Brennholz mit einem Ertrag von mindestens 316,50 € verkauft. Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2013 den Sachverhalt insoweit unstreitig gestellt, als die Angaben der Klagepartei über den Holzeinschlag, den Verkauf sowie den Verkaufserlös korrekt sind. Streit besteht zwischen den Parteien lediglich um die Frage, ob dem Beklagten ein Nutzungsrecht zusteht.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass Nutzungsrechte für Dritte an dem streitgegenständlichen Grundstück nicht bestehen. Privatrechtliche Nutzungsrechte seien nur dann anzunehmen, wenn die Entstehung der Berechtigung einen privatrechtlichen Titel zur Grundlage hätte. Dafür seien keine Anhaltspunkte vorhanden. Auch sei ein öffentliches Nutzungsrecht nicht gegeben. Nach Artikel 80 Abs. 2 Gemeindeordnung seien öffentliche Nutzungsrechte nur dann begründet, wenn ein besonderer Rechtstitel vorhanden sei oder wenn das Recht mindestens seit dem 18.01.1922 ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt worden wäre. Diese Voraussetzungen seien nicht vorliegend.

Die Klägerin beantragt daher,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.024,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.12.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt hingegen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass der Ehefrau des Beklagten aufgrund ihres Hofeigentums

Flurnummer 387 der Gemarkung Attenhofen, Auerkofen, Gebäude- und Freifläche 1/1 Gemeinderecht zustünde. Dabei handle es sich um ein privatrechtliches Gemeinderecht, das einseitig von der Gemeinde nicht gelöscht werden könne. Es reiche aus, dass im Grundbuch von Pötzmes für die berechtigten Bauern das Gemeinderecht eingetragen sei. So sei im Grundbuch von Pötzmes Band 9, Blatt 288 im Bestandsverzeichnis Nr. 16 bisher laufende Nummer 1, Flurstücknummer 387 Auerkofen 7, Gebäude- und Freifläche eingetragen „1/1 Gemeinderecht“. Das Gemeinderecht könne nur entzogen werden mit Zustimmung der Berechtigten, durch Ablösung der Gemeinde sowie möglicherweise durch nicht mehr Bestehen des landwirtschaftlichen Anwesens. Dass es sich dabei um ein privates Gemeinderecht handle, ergebe sich aus der historischen Betrachtung. Soweit ein privatrechtliches Nutzungsrecht nicht gegeben sei, so liege jedenfalls ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht vor. Das Nutzungsrecht sei gemäß Artikel 80 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung in rechtsbegründeten Herkommen begründet und werde mindestens seit dem 18.01.1922 ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2013 sowie vom 26.06.2015, die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie sonstige Aktenbestandteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

I.

Die Klägerin kann vom Beklagten die Zahlung des Erlöses aus dem Verkauf des von im Gemeindewald des im Grundbuch von Pötzmes (Band 10 Blatt 306) eingetragenen Grundstücks Fl.-Nr. 597 durch die Rechtler eingeschlagenen Holzes aufgrund einer ungerechtfertigten Bereicherung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB in Höhe von 2.024,00 € verlangen, da der Beklagte ohne Rechtsgrund den Verkaufserlös des eingeschlagenen Holzes erlangt hat. Was im Rahmen einer ungerechtfertigten Bereicherung auf Kosten eines anderen erlangt wurde, muss herausgegeben werden, wenn der Vermögenszufluss ohne rechtlichen Grund erfolgt ist.

1.

Der Beklagte ist passivlegitimiert. Insoweit ist das Gericht bereits aufgrund der vorgelegten Rechnung vom 15.01.2011 (Anlage K3) davon überzeugt. Diese Rechnung hat der Beklagte in seinem Namen ausgestellt und die Zahlung gefordert. Das Gericht ist daher auch davon überzeugt, dass der Beklagte den streitgegenständlichen Erlös vereinnahmt hat.

2.

Die Parteien haben in der Verhandlung vom 04.03.2013 den Sachverhalt ferner insoweit unstreitig gestellt, als der Sachvortrag der Klagepartei über den Holzeinschlag, den Verkauf sowie den Verkaufserlös korrekt ist. Insoweit bedurfte es diesbezüglich keiner Beweisaufnahme. Der Beklagte hat daher unstreitig aufgrund des Holzeinschlages im Winter 2010/2011 nach Abzug von Einschlagkosten einen Betrag in Höhe von 1.707,50 € für das Stammholz und 316,50 € für das Brennholz als Reinertrag, mithin insgesamt 2.024,00 €, erlangt.

Allerdings steht dieser Erlös dem Beklagten nicht zu, da der Beklagte ohne Rechtsgrund gemäß § 812 Abs. 1 S.1 Alt. 2 BGB gehandelt hat.

Kein rechtlicher Grund liegt vor, wenn der jeweils erlangte Vorteil nach der rechtlichen Güterzuordnung nicht dem Bereicherungsschuldner, sondern einem anderen gebührt. Maßgeblich dafür ist nicht die Widerrechtlichkeit oder Rechtmäßigkeit des Bereicherungsvorgangs, sondern das Bestehen oder Nichtbestehen eines gesetzlichen oder vertraglichen Grundes für den Verbleib des Vorteils beim Bereicherungsschuldner im jeweiligen Einzelfall aufgrund der rechtlichen Güterzuordnung (vgl. Schulze u.a., Bürgerliches Gesetzbuch, 8. Auflage 2014, § 812 Rn. 17).

Dem Beklagten steht weder ein öffentlich-rechtliches, noch ein privatrechtliches Gemeindennutzungsrecht als Rechtsgrund zum Einbehalt des Erlöses zu. Zwar trägt die Klagepartei auch für negative Tatsachenbehauptungen, im Rahmen der Eingriffskondition also für das Tatbestandsmerkmal ohne rechtlichen Grund, grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislastlast. Gleichwohl hat der Beklagte im Rahmen der sekundären Behauptungslast die Umstände darzulegen, aus denen er ableitet, das Erlangt behalten zu dürfen (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 74. Auflage 2015, § 812 Rn. 76 m.w.N.).

Der Beklagte konnte im Rahmen seiner sekundären Behauptungslast nicht schlüssig darlegen, dass ihm ein derartiges Recht als Gemeindennutzungsrecht zusteht.

Ein öffentlich-rechtliches Gemeindennutzungsrecht hat der Beklagten nicht schlüssig dargelegt. Nach Art. 80 Abs. 2 Satz 1 GO sind öffentliche Rechte Einzelner auf Nutzungen am Gemeindevermögen oder am ehemaligen Ortschaftsvermögen (Nutzungsrechte) nur begründet, wenn ein besonderer Rechtstitel vorhanden ist (sog. Titelrechte) oder wenn das Recht mindestens seit dem 18. Januar 1922 ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt wird (sog. Herkommensrechte). Der Beklagte hat in der Verhandlung vom 04.03.2013 erklärt, dass ein besonderer Rechtstitel nicht vorliegt. Für ein Herkommensrecht ist gemäß Art. 80 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. GO erforderlich, dass das Nutzungsrecht nach seinem Inhalt, seinem Umfang sowie in seiner Art und Weise seit 18. Januar 1922 ununterbrochen unverändert ausgeübt worden sein muss. Insoweit sind die Ausführungen der Beklagtenpartei unschlüssig und unsubstantiiert. Trotz Hinweises des Gerichts vom 12.03.2013 hat die Beklagtenpartei nicht schlüssig und substantiiert vorgetragen, welchen konkreten Inhalt und Umfang das Nutzungsrecht hat und in welcher Art und Weise das Nutzungsrecht ununterbrochen seit 18. Januar 1922 ausgeübt wird. Auch wurde durch den Beklagten nicht schlüssig und substantiiert vorgetragen, zu welchem Zweck das Nutzungsrecht den Rechtlern ununterbrochen seit 18. Januar 1922 zusteht, auf welche Qualität und Quantität des Holzes sich das Nutzungsrecht bezieht sowie wie und durch wen konkret die Ausübung des Nutzungsrechtes seit 1922 unverändert erfolgt. Zudem wurde nicht substantiiert vorgetragen, dass ein Nutzungsrecht die Rechtlern zur Vereinnahmung des Verkaufserlöses des eingeschlagenen Holzes berechtigt. Grundsätzlich sind die Rechtlern nicht befugt, sich die Erträge oder sonstige Bestandteile der mit einem Nutzungsrecht belasteten Grundstücke unmittelbar mit der Rechtsfolge des § 954 BGB anzueignen. Alle Erzeugnisse und Erträge fallen vielmehr grundsätzlich in das Eigentum der Gemeinde und müssen von dieser den Rechtlern zugeteilt und übertragen werden (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16.03.2015, Az. 4 ZB 14.359). Daher bedurfte es eines konkreten Sachvortrags, weshalb den Rechtlern neben dem Recht auf Vornahme des Holzeinschlags auch der Erlös am eingeschlagenen Holz zustehen soll. Der Beklagte ist nach alledem im Rahmen seiner sekundären Behauptungslast darlegungsfähig geblieben.

Im Übrigen haben sich auch das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg (Urteil vom 15.01.2014, Az. RN 3 K 13.1169) sowie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 16.03.2015, Az. 4 ZB 14.359) in einem Parallelverfahren eines Rechtlers der Gemeinde Attenhofen, Ortsteil Rachertshofen, ausführlich mit der Frage des Vorliegens eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechtes auseinandergesetzt, wobei ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht des Rechtlers zur Überzeugung des Gerichts jeweils verneint wurde.

Des Weiteren ist der Beklagte auch hinsichtlich eines privatrechtlichen Gemeindennutzungsrecht

darlegungsfällig geblieben. Ein Gemeindennutzungsrecht ist dann privatrechtlicher Natur, wenn es auf einem Privatrechtstitel beruht und die Nutzungsberechtigung unabhängig von dem Verhältnis gewährt, in dem der Berechtigte zur Gemeinde steht (vgl. Beck'scher Online-Kommentar GBO, Stand 2012, Alte Rechte, Rn 117 - 121 sowie Landgericht Regensburg, Urteil vom 09.11.2012, Az. 6 O 959/12). Zwar hat sich der Beklagte darauf berufen, dass im Grundbuch des Amtsgerichts Kelheim Gemeinde Pötzmes ein 1/1 Gemeinderecht eingetragen ist. Allerdings steht dieses 1/1 Gemeinderecht nicht ihm, sondern - seinem eigenem Sachvortrag zur Folge - lediglich seiner Ehefrau aufgrund ihres Hofeigentumes Fl.-Nr. 387 der Gemarkung Attenhofen, Auerkofen, Gebäude- und Freiflächen zu. Er selbst kann daraus keine Rechts ableiten. Dass ihm darüber hinaus selbst ein privatrechtliches Nutzungsrecht zusteht, wurde vom Beklagten nicht vorgetragen. Im Übrigen ist auszuführen, dass Nutzungsrechte an unverteiltern Gemeindegünden auch dann nicht bereits privatrechtlich sind, wenn sie im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs eingetragen sind. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Privatrechtstitel, wie etwa ein Pachtvertrag, eine Dienstbarkeit, ein Nießbrauch oder eine Reallast zugrunde liegt, und das Nutzungsrecht von dem Verhältnis, in dem der Berechtigte zu der Gemeinde steht, unabhängig ist (vgl. dazu Grziwotz / Saller, Bayerisches Nachbarrecht, 2. Auflage 2010, S.139 m.w.N. zur Rechtsprechung des BayObLG). Diesbezüglich ist der Beklagte im Rahmen seiner sekundären Behauptungslast darlegungsfällig geblieben.

Nachdem der Beklagte ein ihm zustehendes Gemeindennutzungsrecht nicht schlüssig und substantiiert darlegen konnte, bedurfte es weder der Erhebung der durch den Beklagten angebotenen Beweismittel, noch des Nachweises der Klägerin, dass die von der Beklagtenpartei vorgebrachten Rechtsgründe nicht bestehen.

Daher ist das Gericht der Überzeugung, dass ein Rechtsgrund des Beklagten für das Behaltendürfen des Erlangten nicht besteht.

Deshalb hat der Beklagte die Erlangten 2.024,00 € an die Klägerin zurückzuzahlen.

Im Übrigen waren die nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel gemäß § 296a ZPO nicht mehr zu berücksichtigen. Eine Schriftsatzfrist wurde auch nicht gewährt.

Die Entscheidung über die Zinsen ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit basiert auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Str. 4
93047 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Kelheim
Klosterstr. 6
93309 Kelheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Erladigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 17.07.2015

gez.

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kelheim, 21.07.2015

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig